

# **Verpflegungskostensatzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme i.d.F.d. 1. Änderung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10. 2013 (GVBl. S. 293), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.6.2011 (BGBl. I S. 1306), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 24.11.2014 die folgende Verpflegungskostensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme.

## **§ 2 Kostenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldner sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

(2) Werden die Kosten nicht ordnungsgemäß gezahlt und reagiert der Kostenschuldner nicht auf Mahnung, so erlischt das Anrecht auf die Verpflegung. Eine weitere Verpflegungsversorgung kann bis zur Zahlung der rückständigen Verpflegungskosten versagt werden.

## **§ 5 Kosten für das Mittagessen**

(1) Das Entgelt für das Mittagessen wird durch externe Versorgungsunternehmen direkt mit den Eltern abgerechnet.

(2) Bei Zahlungsverzug an das externe Versorgungsunternehmen gilt § 4 (3) entsprechend.

## § 6

### Kosten für Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung bzw. Getränkeversorgung

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Frühstücks- und/oder eine Nachmittagsverpflegung so gelten für jeden Tag an dem das Kind anwesend ist folgende Tagessätze:

- Kindertageseinrichtung im OT Auleben in der Höhe von 0,40 €
- Kindertageseinrichtung im OT Heringen in der Höhe von 0,70 €
- Kindertageseinrichtung im OT Uthleben in der Höhe von 0,40 €
- Kindertageseinrichtung im OT Windehausen in der Höhe von 0,40 €

(2) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtungen abgemeldet, werden die Verpflegungskosten Tag genau, entsprechend der Anwesenheitsliste, im Folgemonat berechnet. Die Verpflegung muss von den Eltern bis spätestens 07:45 Uhr in der Kindertagesstätte abbestellt werden. Später eingegangene Abbestellungen können für diesen Tag nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Bei der Erstattung der Verpflegungskosten gelten die Tagessätze gemäß Absatz 1.

## § 7

### Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Verpflegungskosten gemäß § 6 (1) sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Verpflegungskosten sind am 15. des Folgemonats rückwirkend für den vorhergehenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung möglich.

(3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Eltern muss deshalb gedeckt sein. Eventuell anfallende Kosten für Rücklastschriften bei Nichtdeckung des Kontos, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5,00 €, müssen von den Eltern getragen werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 29.06.2018

Maik Schröter  
Bürgermeister

---

#### Bekanntmachungsvermerk:

	Beschlussdatum und Nr.	Bekannt gemacht am	im Amtsblatt Nr.	in Kraft ab
Urfassung	44/2014 vom 24.11.2014	14.12.2014	7/2014	01.01.2015
1. Änderung:	16/2018 vom 25.06.2018	30.06.2018	2/2018	01.07.2018

Lutz Maschke  
Bau- / Hauptamtsleiter